



Herisau, 26. Oktober 2020

Coronavirus: Ergänzende Empfehlungen für das Gewerbe

Am 25. Oktober 2020 hat der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden die Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Bevölkerung erlassen. In Ergänzung zum früheren Flyer „Verhaltens- und Hygienemassnahmen im Betrieb“ empfehlen das **kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit**, sowie der **kantonale Gewerbeverband** und **Industrie AR** weiterführende Massnahmen für die Ausserrhoder Gewerbebetriebe.

Ziel ist es, Gewerbe und Wirtschaft offen zu halten und vor erheblich einschränkenden Massnahmen (z.B. zweiter Lockdown) bewahren zu können.

Sie können aktiv einen Beitrag leisten - Helfen Sie mit!

Allgemeine Hygiene	
Grundsatz	1x stündlich Hände waschen oder desinfizieren
Betreten von Gebäude oder Wechsel in andere Gebäude	Maske aufsetzen, Hände waschen oder desinfizieren
Raumlüftung	1x stündlich Arbeitsräume gründlich lüften

Arbeitssituationen	
Maskenpflicht für Arbeitnehmende	Generelle Maskenpflicht in Innenräumen, Abstand einhalten
	Ausnahme: - Arbeiten in Einzelbüros - Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen keine Maske getragen werden kann - Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Art keine Maske getragen werden kann
	In Aussenbereichen, wenn der Abstand von 1.50m nicht eingehalten werden.
	Bei betrieblichen Fahrten in Fahrzeugen mit mehr als 1 Person an Bord



Geschäftsführung	
Home Office	Arbeitnehmende erfüllen ihre Arbeitsverpflichtungen soweit als möglich von zu Hause aus. Geeignete Massnahmen müssen vorab getroffen werden.
Erkrankte Mitarbeitende	Kranke Mitarbeitende nicht arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause beordern.
Reinigung	Reinigungsplan für die Anwendung in den eigenen betrieblichen Räumlichkeiten erstellen oder ergänzen.
Einhaltung der Regeln	Prüfung, ob Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG, der Branche und eigene Vorgaben im Betrieb eingehalten werden.

Gesetzliche Grundlagen (COVID-19-Verordnung besondere Lage 818.101.26)	
Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflicht	Die Kontrollen obliegen dem Arbeitsinspektorat im Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
	Die Kontrollen können in den Betrieben und auf Baustellen jederzeit und unangemeldet durchgeführt werden.
	Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.
	Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden sind unverzüglich umzusetzen. Die Tätigkeiten können durch die Vollzugsbehörden bis zur kompletten Behebung eingestellt werden.

Bitte beachten!

Verletzungen der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG in Betrieben werden von den Behörden geahndet. Zuwiderhandlungen gegen die „COVID-19-Verordnung besondere Lage“ und die Anweisungen der Vollzugsbehörden können geahndet und im Wiederholungsfall strafrechtlich angezeigt werden.

Erstellt in Zusammenarbeit mit

